

09.02.24

AV - AIS - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz gestaltet insbesondere die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union geltende Konditionalität aus. Danach sind Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen sowie Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen beantragen, bisher verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie Standards für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) einzuhalten. Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind Verwaltungssanktionen vorgesehen.

Im Zuge der jüngsten GAP-Reform legt Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 nunmehr fest, dass zukünftig auch an die Nichteinhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher sowie arbeitsrechtlicher Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit Verwaltungssanktionen geknüpft sind. Diese Verknüpfung wird als soziale Konditionalität bezeichnet.

Ziel der sozialen Konditionalität ist es, die Einhaltung der in Bezug genommenen arbeitsrechtlichen Vorschriften unionsweit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Dazu formuliert das Unionsrecht neben den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen eine Reihe von Anforderungen an die Mitgliedstaaten. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nach dem Kapitel V des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, ein System einzuführen, das Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität sanktioniert. Die Sanktionierung soll, wie bisher bei der Konditionalität, durch eine Kürzung der dem Begünstigten gewährten Zahlungen erfolgen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten insbesondere Regelungen vorsehen, die gewährleisten, dass die Kontrolle und die Sanktionierung von unterschiedlichen Stellen ausgeübt bzw. erlassen werden. Hierfür nutzen die Mitgliedstaaten die geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts. Sie können zudem eine De-minimis-Regelung für Verwaltungssanktionen vorsehen.

Zur Einführung der sozialen Konditionalität sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich, die insbesondere durch eine Handreichung unterstützt werden sollen.

Fristablauf: 22.03.24

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Durchführungsvorschriften, um die soziale Konditionalität in Deutschland einzuführen. Insbesondere enthält er Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den jeweils zuständigen Stellen und zum Erlass von Verwaltungssanktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz begründet für die Wirtschaft insbesondere auch keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 13 000 EUR, der finanziell und stellenmäßig im Haushalt der BA ausgeglichen wird.

Für die Länder entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 20 000 EUR sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 9 000 EUR.

F. Weitere Kosten

Keine.

09.02.24

AV - AIS - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz dient der Durchführung

1. des Titels III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung,

2. des Titels IV Kapitel IV und V der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung und

3. der im Rahmen dieser Rechtsakte und zu ihrer Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zur ländlichen Entwicklung nach der Unionsregelung“ durch die Wörter „zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) 2021/2115“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Vorschriften der sozialen Konditionalität“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betriebsinhaber und andere Begünstigte (Begünstigte) sind verpflichtet,

1. ihren Betrieb nach den in der Unionsregelung bezeichneten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu führen,

2. nach Maßgabe der in Kapitel 2 enthaltenen Verpflichtungen und nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach den §§ 9, 12 und 26 Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Unionsregelung bezeichneten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) einzuhalten und
 3. ihren Betrieb nach den zur Umsetzung der in der Unionsregelung bezeichneten Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen erlassenen Regelungen (Vorschriften der sozialen Konditionalität), die in einer nach § 26 Absatz 6 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu benennen sind, zu führen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1 und 2“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach der Unionsregelung“ durch die Wörter „nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz“ ersetzt.
 4. Nach § 12 wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„Kapitel 3

Vorschriften der sozialen Konditionalität

§ 13

Mitteilung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität

(1) Die nach Absatz 3 zuständige Behörde oder Körperschaft hat der Zahlstelle einen Verstoß eines Begünstigten gegen eine Vorschrift der sozialen Konditionalität mitzuteilen, aufgrund dessen

1. eine unanfechtbare Anordnung erlassen wurde oder
2. im Fall eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine unanfechtbare Bußgeldentscheidung oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung

getroffen wurde.

Die Mitteilung hat unter Beachtung der Maßgaben des InVeKoS-Daten-Gesetzes zu erfolgen. Sie soll elektronisch übermittelt werden. Die Einzelheiten der Mitteilung sind in einer nach § 26 Absatz 6 Nummer 2 zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat eine Mitteilung an die Zahlstelle zu unterbleiben, wenn der Verstoß dem Begünstigten nicht zurechenbar ist oder der Verstoß weder dessen landwirtschaftliche Tätigkeit noch dessen Betrieb oder andere von ihm verwaltete Flächen betrifft.

(3) Zuständig für die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach den Vorschriften des Landesrechts oder des Bundesrechts jeweils für die Durchsetzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität zuständige Behörde oder Körperschaft.

(4) Arbeitsgerichte haben, sofern ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Be-
klagte eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Urteile, in denen das Vorliegen eines Ver-
stoßes gegen die Regelungen zur Umsetzung der Artikel 8, 10 und 13 der Richtlinie (EU)
2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transpa-
rente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Abl. L 186 vom
11.7.2019, S. 105) über

1. die Höchstdauer einer Probezeit in § 622 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in
§ 20 des Berufsbildungsgesetzes, in § 15 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgeset-
zes,
2. die Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit in § 12 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungs-
gesetzes sowie
3. die Pflichtfortbildungen in § 111 der Gewerbeordnung

festgestellt wurde, in vollständiger Form abschriftlich oder elektronisch an die zuständige
Zahlstelle zu übermitteln. Die Übermittlung bedarf der Anordnung durch eine Richterin oder
einen Richter.

§ 14

Auskunftsersuchen an die Zahlstelle

(1) Die nach § 13 Absatz 3 zuständige Behörde oder Körperschaft kann zur Feststel-
lung, ob ein Verstoß gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität unter die Mitteilungsp-
flicht nach § 13 Absatz 1 Satz 1 fällt, die Zahlstelle um Auskunft ersuchen, ob eine natür-
liche oder juristische Person, der gegenüber eine unanfechtbare Anordnung, eine unan-
fechtbare Bußgeldentscheidung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Sinne
des § 13 Absatz 1 ergangen ist, Begünstigter ist. Das Ersuchen soll elektronisch gestellt
werden.

(2) Ist eine natürliche oder juristische Person Begünstigter, teilt die Zahlstelle der nach
§ 13 Absatz 3 zuständigen Behörde oder Körperschaft dessen Betriebsnummer im Sinne
des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems mit.“

5. Das bisherige Kapitel 3 wird Kapitel 4.
6. Der bisherige § 13 wird § 15 und in ihm wird das Wort „Konditionalität“ durch die Wörter
„Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
7. Der bisherige § 14 wird § 16 und in seinem Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „23“ durch
die Angabe „26“ ersetzt.
8. Der bisherige § 15 wird § 17 und in seinem Satz 1 werden nach den Worten „Kontrolle
vor Ort“ die Wörter „im Sinne des § 16 Absatz 1“ eingefügt.
9. Der bisherige § 16 wird § 18.
10. Der bisherige § 17 wird § 19 und in ihm werden nach dem Wort „Kontrollen“ die Wörter
„im Sinne des § 16“ eingefügt.
11. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden §§ 20 bis 22.
12. Der bisherige § 21 wird § 23 und in ihm werden die Wörter „Direktzahlungen und Zah-
lungen nach den Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung nach der Unionsregelung,

soweit diese dem Geltungsbereich der Konditionalität unterliegen“ durch die Wörter „Direktzahlungen nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz und Zahlungen nach den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit diese dem Geltungsbereich des § 3 Absatz 1 unterliegen“ ersetzt.

13. Der bisherige § 22 wird § 24 und in seinem Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1 und 2“ eingefügt.
14. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität

(1) Ist der Zahlstelle ein Verstoß gegen eine Vorschrift der sozialen Konditionalität mitgeteilt worden, hat die Zahlstelle nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 6 Nummer 3 zu entscheiden, ob eine Verwaltungssanktion in Form einer Kürzung gegen den Begünstigten verhängt wird.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 4 darf keine Verwaltungssanktion verhängt werden, wenn der Verstoß dem Begünstigten nicht zurechenbar ist oder der Verstoß weder dessen landwirtschaftliche Tätigkeit noch dessen Betrieb oder andere von ihm verwaltete Flächen betrifft.

(3) Von der Verhängung einer Verwaltungssanktion ist abzusehen, sofern der Verstoß gegen eine Vorschrift der sozialen Konditionalität auf höherer Gewalt oder einer behördlichen Anordnung beruht.“

15. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5

Schlussbestimmungen“.

16. Der bisherige § 23 wird § 26 und diesem wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. die Benennung der zur Umsetzung der in der Unionsregelung bezeichneten Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen erlassenen Regelungen,
2. die näheren Einzelheiten der Mitteilung bei Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität, insbesondere den Inhalt und die Bestandteile sowie die Form und Frist zur Übermittlung an die Zahlstelle und
3. die Durchführung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die soziale Konditionalität.“

17. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Anwendungsbestimmungen

§ 3 Absatz 1 Nummer 3, Kapitel 3 und § 25 sind ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

18. Der bisherige § 24 wird § 28 und in seinem Absatz 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der sozialen Konditionalität ist es, die Einhaltung der in Bezug genommenen arbeitsrechtlichen Vorschriften unionsweit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Die rechtliche Ausgestaltung der sozialen Konditionalität erfolgt zunächst durch unmittelbar anwendbare Vorschriften des Rechts der Europäischen Union oder allgemeine Regelungen des nationalen Rechts.

Zur Einführung der sozialen Konditionalität sind daneben spezielle, nationale Durchführungsvorschriften erforderlich. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, ein System einzuführen, das Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität sanktioniert. Die Sanktionierung soll, wie bei der Konditionalität bisher, durch eine Kürzung der dem Begünstigten gewährten Zahlungen erfolgen. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten für eine klare Trennung der für die Kontrolle und Sanktionierung zuständigen Stellen Sorge tragen. Sie können zudem eine De-minimis-Regelung für Verwaltungssanktionen vorsehen.

Diesem Ansinnen dient der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Änderungsgesetz werden Regelungen zur Mitteilung von Verstößen sowie Auskunftersuchen an die Zahlstelle eingeführt. Die Regelungen eröffnen der zuständigen Behörde einerseits den Zugang zu den erforderlichen Informationen um ihrer Mitteilungspflicht entsprechen zu können. Andererseits gewährleisten sie, dass eine Mitteilung nur dann erfolgt, wenn ein kontrollierter landwirtschaftlicher Betrieb auch Zahlungen im Rahmen der GAP erhält und diese dem System der sozialen Konditionalität unterfallen.

Des Weiteren sieht das Gesetz Regelungen zum Erlass von Verwaltungssanktionen durch die Zahlstellen vor. Dabei wird von der durch Artikel 88 Absatz 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2021/2116 eröffneten Möglichkeit, eine De-minimis-Regelung einzuführen, kein Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der gleichgelagerten Diskussion über eine De-minimis-Regelung für Verwaltungssanktionen im Rahmen der bereits geltenden Konditionalität wird auch für die soziale Konditionalität durch die Einführung einer De-minimis-Regelung entlang der Vorgaben des Unionsrechts keine Verwaltungsvereinfachung gesehen. Vielmehr würde eine Bagatellregelung, die sich nicht auf eine einzelne Zahlung bezieht, bei mehreren Zahlungen innerhalb eines Antragsjahres an einen Begünstigten voraussichtlich zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Zahlungsabwicklung führen.

III. Alternativen

Zum Erlass des Gesetzes besteht keine Alternative. Um den aus der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 für die Mitgliedstaaten folgenden Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es neben den bestehenden allgemeinen Regelungen zur

bisherigen Konditionalität spezieller, nationaler Durchführungsregelungen zur sozialen Konditionalität.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der nationalen Durchführung des Rechts der Europäischen Union im Bereich der GAP. Die Bestimmungen des Gesetzes sind mit dem Unionsrecht und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der Durchführung von unionsrechtlichen Vorgaben zur sozialen Konditionalität. Mit deren Einführung nimmt die Komplexität der von den Zahlstellen durchzuführenden Berechnung der Kürzung von Zahlungen und deren Durchsetzung im Einzelfall leicht zu.

Gleichzeitig steigt der Verwaltungsaufwand, insbesondere bei den zuständigen Behörden für Arbeitsangelegenheiten, die den Zahlstellen die festgestellten Verstöße zu melden haben. Durch die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung soll dieser Aufwand möglichst gering gehalten werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Einhaltung bestehender arbeitsschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf landwirtschaftlichen Betrieben fördern. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles „Gesundheit und Wohlbefinden“ (vgl. SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“) wird durch sicherere Arbeitsbedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert.

Ebenso tragen die vorliegenden Regelungen zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft bei und fördern somit insbesondere das Nachhaltigkeitsprinzip „Nummer 4c „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, der dem Regelungsentwurf zuzurechnen ist. Ebenso verhält es sich mit den Informationspflichten.

Die der sozialen Konditionalität zugrundeliegenden arbeitsrechtlichen Vorschriften ergeben sich bereits heute aus dem Recht der Europäischen Union bzw. der zu dessen Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften, insbesondere dem Nachweisgesetz und dem Arbeitsschutzgesetz. Insofern verändern sich der Erfüllungsaufwand und die Informationspflichten der Wirtschaft durch die Einführung der sozialen Konditionalität nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Artikel 87 Verordnung (EU) 2021/2116 richten die Mitgliedstaaten ein System zur Kontrolle der sozialen Konditionalität ein, das auf dem national geltenden Kontroll- und Durchsetzungssystem im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts fußt und eine klare Trennung der Kontrollen von der Berechnung und Verhängung der Verwaltungsanktion gewährleistet.

4.3.1 Bund/Bundesagentur für Arbeit

Dem Bund entsteht für die Anpassung der bestehenden IT-Systeme einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 400 EUR. Für die Anpassung des IT-Systems der Bundesagentur für Arbeit wird ein zeitlicher Aufwand von einem Personentag angesetzt. Der aktuelle Kostensatz für externe Entwickler, die bei diesem Fachverfahren zum Einsatz kommen, beträgt 1 167 EUR pro Tag. Ferner ist für die Anpassung der im Bereich der EU-Agrarförderung genutzten zentralen InVeKoS-Datenbank ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 200 EUR anzusetzen. Dies entspricht dem laut Bund-Länder-Vereinbarung vom Bund zu tragenden Kostenanteil für Programmierungsarbeiten. Jährlicher Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten.

Für die Erstellung einer barrierefreien Arbeitshilfe rechnet die Bundesagentur für Arbeit mit Personalkosten in Höhe von 93 EUR (2 Stunden * 46,50 EUR) sowie Sachkosten in Höhe von ca. 30 EUR. Für die einmalige Schulung des zuständigen Personals wird seitens der Bundesagentur für Arbeit mit Personalkosten in Höhe von ca. 11 300 EUR (1,5 Stunden * 161,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter * 46,50 EUR) sowie Sachkosten in Höhe von ca. 22 EUR gerechnet.

Der Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen.

4.3.2 Länder

Bei den Ländern ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 20 000 EUR zu erwarten. Aufgrund der in den vergangenen Jahren durchgeführten Kontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich des Arbeitsschutzrechts schätzen die Länder die Anzahl der mitteilungspflichtigen Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität auf im Durchschnitt jährlich 10 Fälle pro Flächenland, d.h. insgesamt ca. 130 Fälle pro Jahr für alle Flächenländer inklusive der Stadtstaaten. Dabei ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, dass die jährliche Zahl der Fälle mit Blick auf die Durchführung von Schwerpunktaktionen im Bereich der Kontrollen des Arbeitsschutzrechts starken Schwankungen unterworfen sein kann. Hinzu kommt, dass die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Nachweisgesetz teilweise erst zum 1. August 2022 eingeführt wurden und dementsprechend wenig aussagekräftige Fallzahlen vorliegen.

Für die Mitteilung eines Verstoßes gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität, inklusive der notwendigen Vor- und Nachbereitung wird eine erforderliche Bearbeitungszeit von 2 Arbeitsstunden pro Fall bei einem durchschnittlichen Lohneinsatz pro Stunde von 43,80 EUR geschätzt.

Daneben wird für die Berechnung und Verhängung der Verwaltungssanktionen, die mittels eines IT-Systems unterstützt werden, eine Bearbeitungszeit von 1,5 Arbeitsstunden pro Fall bei einem durchschnittlichen Lohneinsatz von 43,80 EUR geschätzt.

Jährliche Sachkosten sind auf Seiten der Länder nicht zu erwarten.

Ferner rechnen die Länder für die Einführung der sozialen Konditionalität mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 9 000 EUR (200 Stunden x 43,80 EUR durchschnittlicher Lohneinsatz pro Stunde) für Programmierarbeiten, zur Erweiterung des im Bereich der bisherigen Konditionalität bereits genutzten IT-Systems.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten. Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Demografische Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nicht.

Ferner wurde das Vorhaben im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks auf seine Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland geprüft. Negative Auswirkungen insbesondere auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums wurden nicht festgestellt. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich das Gesetz positiv auf die Schaffung und den Erhalt sicherer Arbeitsumgebungen für Arbeitnehmer auf landwirtschaftlichen Betrieben auswirkt und diese dadurch an Attraktivität für Arbeitskräfte gewinnen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

Mit Beginn der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission einen jährlichen Leistungsbericht zur Umsetzung ihrer GAP-Strategiepläne und zur Erreichung der darin festgeschriebenen Ziele vorzulegen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Zu Absatz 1

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 steht im Zusammenhang mit der Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2115.

Die Abschnitte 2 und 3 von Kapitel I des Titels III der Verordnung (EU) 2021/2115 regeln die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich der Konditionalität (Abschnitt 2) und sozialen Konditionalität (Abschnitt 3), die vom Mitgliedstaat mit dem Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen und sozialverträglichen Landwirtschaft zu erfüllen sind.

Die Kapitel IV und V des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 konkretisieren diese Anforderungen hinsichtlich des Kontrollsystems und der Verwaltungssanktionen im Rahmen der Konditionalität (Kapitel IV) sowie im Zusammenhang mit der sozialen Konditionalität (Kapitel V).

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 1 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

In der Überschrift werden auch die Vorschriften der sozialen Konditionalität aufgeführt (Nummer 2a).

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 (Nummer 2b) werden die vom Begünstigten bereits bisher zu erfüllenden Verpflichtungen um die Vorschriften der sozialen Konditionalität ergänzt.

Die soziale Konditionalität umfasst nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 die Bereiche Beschäftigung sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Konkret handelt es sich um folgende, auf Ebene des Unionsrechts in Richtlinien festgelegte Anforderungen:

- Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen: Richtlinie (EU) 2019/1152 (Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 13),
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer: Richtlinie 89/391/EWG (Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12),
- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer: Richtlinie 2009/104/EG (Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9).

Da es sich bei den im Rahmen der sozialen Konditionalität in Bezug genommenen Vorschriften um solche aus Richtlinien handelt, sind die Bestimmungen der nationalen Umsetzung maßgebend. Diese finden sich im Nachweisgesetz (§§ 2 Absatz 1 und 3 NachwG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 11 AÜG), Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 bis 6, 9 und 10 sowie 12 und 17 ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (§ 11 ASiG), der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 4 bis 6 sowie 10, 12 und 14 BetrSichV) sowie dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (§§ 12, 15 TzBfG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 622 BGB), dem Berufsbildungsgesetz (§ 20 BBiG) und der Gewerbeordnung (§ 111 GewO).

Bei Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Verpflichtungen nach den Vorschriften der sozialen Konditionalität (Nummer 2c).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Bei der Änderung von § 4 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge der Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 4 (Einfügung des Kapitels Vorschriften der sozialen Konditionalität)

Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz wird um ein Kapitel zu den Vorschriften der sozialen Konditionalität ergänzt. Dieses Kapitel beinhaltet die folgenden Vorschriften:

Zu § 13 (Mitteilung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden zur Mitteilung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität an die Zahlstellen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet sind. Der Mitteilung können Anordnungsverfügungen der Arbeitsschutzbehörden oder im Fall eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide sowie Gerichtsentscheidungen zugrunde liegen.

Daneben werden Grundanforderungen an die Mitteilung selbst normiert, die im Rahmen einer Rechtsverordnung auszuarbeiten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorgaben des Artikels 88 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 für die Mitteilung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität an die Zahlstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, welche Behörde oder Körperschaft zuständig für die Mitteilung des Verstoßes an die Zahlstelle nach Absatz 1 Satz 1 ist. Zuständige Körperschaft ist die Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit es um Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geht, ist die Bundesagentur für Arbeit, welche eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (§ 367 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch), zuständig.

Der Verweis auf die bestehenden Zuständigkeitsregelungen trägt auch der Verpflichtung aus Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 Rechnung, wonach die Mitgliedstaaten für eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen den für die Durchsetzung des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts zuständigen Behörden und den Zahlstellen Sorge tragen.

Zu Absatz 4

Es wird geregelt, dass Arbeitsgerichte, sofern ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beklagte eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Urteile, in denen das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Regelungen zur Umsetzung der Artikel 8, 10 und 13 der Arbeitsbedingungen-Richtlinie über die Höchstdauer einer Probezeit in § 622 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 20 des Berufsbildungsgesetzes, § 15 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, die Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit in § 12 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie über Pflichtfortbildungen in § 111 der Gewerbeordnung festgestellt wurde, in vollständiger Form abschriftlich oder elektronisch an die zuständige Zahlstelle übermitteln.

Da die betreffenden Urteile nur dann für die Entscheidung der Zahlstelle über die Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität nach § 25 erforderlich sind, wenn es sich bei dem Beklagten um einen Begünstigten im Sinne von § 3 Absatz 1 handelt, die Arbeitsgerichte einerseits jedoch nicht über Informationen darüber verfügen, ob ein Beklagter Begünstigter ist, andererseits aber durchschnittlich weit über 90 Prozent der Landwirtinnen und Landwirte Begünstigte sind, wird die Übermittlung der Urteile aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung daran geknüpft, dass den Arbeitsgerichten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beklagte eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Für die Übermittlung der Urteile sind die Arbeitsgerichte zuständig. Dies entspricht der Regelung in Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Vorschriften der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (BAnz AT 22.09.2023 B1), wonach für die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen das Gericht zuständig ist, das im ersten Rechtszug entschieden hat. Im ersten Rechtszug sind grundsätzlich die Arbeitsgerichte zuständig (vgl. § 8 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz). Die Übermittlung wird durch Richterinnen oder Richter angeordnet. Wie in der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen geregelt, sind die Urteile, wenn gegen sie ein Rechtsbehelf unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann oder nur ein unbefristeter Rechtsbehelf stattfindet, alsbald nach ihrem Erlass, sonst nach Rechtskraft mitzuteilen (vgl. Nummer 5 Absatz 3 Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen). Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere damit in Verbindung stehende Daten der betroffenen Person oder eines Dritten nur dann übermittelt werden, wenn eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen (vgl. Nummer 5 Absatz 4 der Allgemeinen Vorschriften der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen). Elektronische Dokumente können nur auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 46c Absatz 4 Arbeitsgerichtsgesetz elektronisch übermittelt werden (vgl. Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Vorschriften der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen).

Zu § 14 (Ersuchen um Auskunft an die Zahlstelle)

Zu Absatz 1

Um ihrer Mitteilungspflicht nachzukommen, benötigen die zuständigen Arbeits- und Arbeitsschutzbehörden und Körperschaften Informationen darüber, ob eine von ihnen kontrollierte natürliche oder juristische Person, der gegenüber eine unanfechtbare Anordnung, eine unanfechtbare Bußgeldentscheidung oder rechtskräftige Entscheidung nach § 13 Absatz 1 ergangen ist, relevante Zahlungen im Rahmen der GAP erhält. Da diese Information den Arbeits- und Arbeitsschutzbehörden und Körperschaften regelmäßig nicht vorliegen wird, wird durch Absatz 1 ein Auskunftersuchen an die Zahlstelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 normiert. Damit soll auch vermieden werden, dass Mitteilungen zu Arbeitgebern oder Verleihern erfolgen, die keine Zahlungen erhalten.

Zu Absatz 2

Anhand der Betriebsnummer nach § 7 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz kann ein durch die zuständige Behörde oder Körperschaft mitgeteilter Verstoß gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität eindeutig einem Begünstigten zugeordnet werden. Dies kann insbesondere in solchen Fällen von Bedeutung sein, in denen die arbeitsschutz- und arbeitsrechtliche Kontrolle in einer Betriebstätte in einem anderen Land als dem des Betriebssitzes erfolgt ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des Kapitels Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem)

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels zu den Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 13)

Da Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 die Mitgliedstaaten dazu anhält, zur Kontrolle der Vorschriften der sozialen Konditionalität ihre geltenden Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts und der geltenden Arbeitsnormen zu nutzen, ist die Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Grundsatz auf die Einhaltung und Durchführung der GAB und GLÖZ-Standards zu beschränken.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 14)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 15)

Die Änderung stellt klar, dass sich die Rechtsfolge bei einer Verhinderung von Kontrollen gemäß der Regelung des neuen § 17 nur auf Kontrollen zur Einhaltung der GAB gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und der GLÖZ-Standards gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bezieht.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 16)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 17)

Die Änderung stellt klar, dass sich der Zeitraum der Kontrollen gemäß der Regelung des neuen § 19 nur auf Kontrollen zur Einhaltung der GAB gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und der GLÖZ-Standards gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bezieht.

Zu Nummer 11 (Änderung von §§ 18 bis 20)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 21)

Bei der Änderung von § 21 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität sowie der Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da sich die Regelungen des bisherigen § 22 und nunmehr neuen § 24 nur auf die GAB und GLÖZ-Standards beziehen, nicht jedoch auf die der Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 14 (Einfügung des neuen § 25)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Zahlstelle zum Erlass von Sanktionen wegen Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität, die der Zahlstelle nach § 13 mitgeteilt worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass sich bei Entscheidungen nach § 13 Absatz 4 die Prüfung der Zahlstelle im Rahmen des Verfahrens zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen Vorschriften

der sozialen Konditionalität auch darauf erstreckt, dass der Verstoß dem Begünstigten zu-rechenbar ist und der Verstoß dessen landwirtschaftliche Tätigkeit, Betrieb oder andere von ihm verwaltete Flächen betrifft. Damit wird, entsprechend der in Artikel 88 Absatz 1 Verord-nung (EU) 2021/2116 eröffneten Möglichkeit, der Aufgabenverteilung innerhalb des gelten- den Kontroll- und Durchsetzungssystems im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts Rech- nung getragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt entlang der Vorgaben in Artikel 88 Verordnung (EU) 2021/2116 Fälle fest, in denen seitens der Zahlstelle keine Verwaltungssanktion erlassen wird.

Zu Nummer 15 (Änderung des Kapitels Ermächtigungen)

Es handelt sich dabei um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels zu den Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 23)

Der angefügte Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesminis- terium für Arbeit und Soziales die zur Umsetzung der in der Unionsregelung in Bezug ge- nommenen Richtlinienvorschriften erlassenen Regelungen zu benennen (Nummer 1) und die näheren Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen der zuständigen Behörde und der Zahlstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Von Nummer 2 der Verordnungsermächtigung sind damit insbesondere die Übermittlung von Daten zum Begünstigten und die Frist zur Übermittlung des Verstoßes an die Zahlstelle umfasst. Nummer 3 betrifft die Durchführung der Verwaltungssanktionen, d.h. insbeson- dere Festlegungen zur Höhe und Berechnung der Kürzungen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der Vorschrif- ten der sozialen Konditionalität.

Zu Nummer 17 (Einfügung des neuen § 27)

Der neue § 27 normiert die Anwendungsbestimmung für die Vorschriften zur Einführung der sozialen Konditionalität. Diese sollen nach Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ab dem 1. Januar 2025 angewendet wer- den. Denn die Einführung der sozialen Konditionalität mit Beginn des neuen Kalenderjah- res, das dem Antragsjahr im Rahmen der relevanten GAP-Förderbereiche entspricht, ist verwaltungstechnisch vorgegeben.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 24)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften der sozialen Konditionalität.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt bereits am Tag nach der Verkündung und nicht zu Quartalsbeginn in Kraft, damit das erforderliche Verordnungsgebungsverfahren vor dem Anwendungsbeginn der Vorschriften der sozialen Konditionalität zum Abschluss gebracht werden kann.